

d.velop Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner

Präambel

d.velop bekennt sich zu einer ökologisch, ethisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. So setzen wir auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte sowie Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Das gleiche Verhalten erwarten wir von unseren Vertragspartnern, Beratern, Lieferanten, Herstellern, Vertretern und allen anderen Drittunternehmen, die gemeinsam die Lieferkette der d.velop darstellen (im Folgenden „Lieferanten“). Wir fordern Sie auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Der folgende d.velop Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner („Supplier Code of Conduct“) bildet das Rahmenwerk akzeptabler Verhaltensweisen, die wir von unseren Lieferanten erwarten. Alle Lieferanten der d.velop sind angehalten, die Anforderungen dieses Verhaltenskodex in ihren eigenen Abläufen und in ihren Lieferketten umzusetzen.

Dieser Supplier Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie z.B. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen, wie beispielsweise die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

d.velop behält sich vor, dieses Dokument in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und den gesetzlichen und geschäftlichen Anforderungen entsprechend anzupassen.

Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten versichern, dass sie keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit einsetzen bzw. einsetzen lassen. Die Arbeit der Mitarbeitenden muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

Darüber hinaus treffen unsere Lieferanten effektive Maßnahmen, um Zwangsarbeit zu beseitigen und zu verhindern. Die individuelle Freiheit und Würde von Arbeitskräften wird gewahrt. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung, stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird oder die Sicherheitskräfte gegen geltende Gesetze verstoßen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, jegliche Form von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe strikt zu verbieten. Das schließt auch psychische und physische Misshandlung sowie die Anwendung von Zwang oder Gewalt ein.

Verbot der Kinderarbeit

Unsere Lieferanten dürfen in keiner Phase ihrer Tätigkeit für die d.velop Kinderarbeit einsetzen. Sie sind verpflichtet, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Des Weiteren verpflichten sich unsere Lieferanten sicherzustellen, dass dieses Mindestalter nicht niedriger ist als das Alter, das für die Vollendung der Schulpflicht erforderlich ist. In keinen Fall darf das Alter der Beschäftigten unter 15 Jahren liegen. Insbesondere verpflichten sich unsere Lieferanten nachdrücklich zum uneingeschränkten Verbot und zur wirksamen Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, wie z.B. Sklaverei, Schuldknechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, haben unsere Lieferanten die Maßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Unsere Lieferanten verpflichten sich, allen Arbeitnehmern angemessene Löhne (lokale Mindestlöhne) zu zahlen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Unsere Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Die Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeiten stehen im Einklang mit den ILO-Konventionen und entsprechen mindestens dem national geltenden Recht. Die wöchentliche Arbeitszeit soll inklusive Überstunden 60 Stunden nicht überschreiten. Überstunden sollen auf freiwilliger Basis erbracht werden. Den Beschäftigten muss nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein arbeitsfreier Tag eingeräumt werden. Nur in Notfällen oder außergewöhnlichen Situationen sind Ausnahmen möglich.

Ferner sollten unsere Lieferanten Maßnahmen ergreifen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ihrer Mitarbeiter zu fördern.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und

zu streiken. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, haben unsere Lieferanten alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Chancengleichheit unter den Mitarbeitenden und gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit sicherzustellen, ohne eine Diskriminierung aufgrund geschlechtsspezifischer Merkmale oder anderer diskriminierender Faktoren. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Schulungen und Kompetenzentwicklung

Unsere Lieferanten fördern kontinuierlich die Schulung und Kompetenzentwicklung ihrer Arbeitskräfte und engagieren sich aktiv dafür, auch ihre eigenen Lieferanten und Partner entlang der gesamten Wertschöpfungskette weiterzubilden. Dies umfasst regelmäßige Schulungen insbesondere zu nachhaltigen ökologischen, sozialen und ethischen Geschäftspraktiken sowie die gezielte Förderung der beruflichen Weiterentwicklung und Qualifizierung der Mitarbeitenden. Darüber hinaus sensibilisieren unsere Lieferanten ihre Mitarbeitenden für die Bedeutung von Nachhaltigkeit und deren Integration in die täglichen Arbeitsprozesse.

Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme sorgen unsere Lieferanten für notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung der Beschäftigten sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Unsere Lieferanten ermöglichen den Beschäftigten Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Unsere Lieferanten dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Dritter Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch haben sie zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Menschen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etablieren unsere Lieferanten Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und vereinbaren dies auch mit ihren Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse müssen vermieden werden.

Ökologische Verantwortung

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Unsere Lieferanten haben Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Unsere Lieferanten haben allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Zudem haben unsere Lieferanten die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und sind angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Unsere Lieferanten folgen einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung zu verwenden.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall

jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Ethisches Geschäftsverhalten und Compliance

Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten halten die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs ein. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze einzuhalten, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten haben bei allen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und verfolgen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik. Dabei haben sie Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden und sie den Verpflichtungen der gesetzlich geltenden Steuergesetze nachkommen.

Beachtung von Import- und Exportgesetzen, Wirtschaftssanktionen

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle nationalen und internationalen Gesetze, die den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen regeln, eingehalten werden. Sie befolgen strikt alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollen. Transaktionen mit Dritten dürfen nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Handels-, Import- und Exportkontrollvorschriften verstoßen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Produktqualität

Unsere Lieferanten orientieren sich an international anerkannten Qualitätsmanagementstandards und halten diese ein. Sie gehen transparent, professionell und verantwortungsvoll mit Risiken um. Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Qualität, Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie der Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien. Zudem müssen sie Maßnahmen zur Vermeidung gefälschter Teile oder Plagiate ergreifen, sofern dies für ihre Geschäftstätigkeit relevant ist.

Verantwortung im Umgang mit Daten, Informationen und Vermögen

Beachtung von Datenschutz, Geheimhaltung und Informationssicherheit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass geschäftsrelevante, vertrauliche, geheime und personenbezogene Daten mit äußerster Sensibilität, Integrität und Vertraulichkeit behandelt und geschützt sowie gesetzliche und betriebliche Regelungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz eingehalten werden. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls informieren unsere Lieferanten d.velop unverzüglich.

Umgang mit Fremdvermögen und geistigem Eigentum anderer

Unsere Lieferanten schützen das Know-how, die Patente, das geistige Eigentum sowie vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von d.velop und Dritten

angemessen und bewahren derartige Informationen sicher auf.

Verantwortung in der Lieferkette

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Erwartungen nicht nur selbst befolgen, sondern, dass sie diese in ihrer eigenen Lieferkette in angemessener Weise weitergeben, Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken werden unsere Lieferanten d.velop zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Meldeoptionen und Anlaufstellen bei Fehlverhalten

Die in diesem Supplier Code of Conduct beschriebenen Verhaltensgrundsätze sind von entscheidender Bedeutung für nachhaltig erfolgreiche Beziehungen zwischen der d.velop und ihren Lieferanten.

Daher erwarten wir von unseren Lieferanten etwaige Verstöße gegen die vorgenannten Regeln zu melden sobald sie davon Kenntnis erlangen, unabhängig davon, ob diese durch Dritte oder einen Vertreter von d.velop selbst begangen werden.

Solche Verstöße können Sie vertraulich über das verlinkte Tool [„BDO Compliance Assistance“](#) melden oder Ihre Meldung postalisch an nachfolgende Anschrift richten:

d.velop AG
Schildarpstraße 6-8
48712 Gescher

Unsere Lieferanten haben darüber hinaus von d.velop erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, zur Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an ihre Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, sind unsere Lieferanten selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und

Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Kenntnisnahme und Einverständnis der Lieferanten

Unsere Lieferanten verpflichten sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Darüber hinaus verpflichten sich unsere Lieferanten, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Supplier Code of Conducts zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.